



Kindertageseinrichtungsgebühren

für städtische Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime,
Häuser für Kinder, Kooperative Ganztagsbildung



Liebe Eltern,

die Landeshauptstadt München bietet mit Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesheimen, Horten, Häusern für Kinder und Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung eine große Anzahl von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder.

Zu den hierbei anfallenden Besuchs- und Verpflegungsgebühren haben viele Eltern Fragen, mit denen sie sich an die Zentrale Gebührenstelle im Geschäftsbereich KITA des Referats für Bildung und Sport wenden.

In der Neuauflage der Broschüre haben wir die Antworten auf die häufigsten Fragen für Sie zusammengestellt. Die Broschüre bietet unter anderem Informationen über die Höhe der Gebühren, Ermäßigungsmöglichkeiten, gegebenenfalls erforderlichen Einkommensnachweise sowie über die Zahlungsmodalitäten.

Was ist sonst noch neu? Insbesondere wurden Erläuterungen zum Modell der Kooperativen Ganztagsbildung neu aufgenommen sowie die aktuellen Änderungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zum September 2022 berücksichtigt. Zudem wurde das optimierte Servicekonzept der Zentralen Gebührenstelle eingearbeitet, das die individuelle Erreichbarkeit der Mitarbeiter*innen verbessert.

Informationen zu Kinderbetreuungsangeboten und zur Gebührenstruktur finden Sie online unter muenchen.de/kita.

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Anmeldung, Platzvergabe ... können Sie weiterhin über unser „Servicetelefon Kinderbetreuung“ klären: Telefon 089 233-96775.

Bei der Suche nach einem Kita-Platz für Ihr Kind berät Sie die Elternberatungsstelle im Referat für Bildung und Sport: Telefon 089 233-96771.

Mit herzlichen Grüßen

Florian Kraus
Stadtschulrat



Inhalt

1.	Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?	6
2.	Wie hoch ist die Kita-Gebühr?	6
2.1	Besuchsgebühr	6
2.2	Verpflegungsgeld	7
2.3	Kooperative Ganztagsbildung	7
3.	Können die Gebühren ermäßigt werden?	8
3.1	Nach Ihrem jährlichen Einkommen	8
3.2	Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“	8
3.3	Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage	9
3.4	Bei Beantragung der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch	9
3.5	Bei einem aktuellen Sozialleistungsbezug	16
3.6	Bei Pflege- und Heimkindern	16
3.7	Für Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften	16
3.8	Bei Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder und Bewohnerinnen von Frauenhäusern.	17
3.9	Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung	17
4.	Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?	17
5.	Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?	19
6.	Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?	23
7.	Wer ist zahlungspflichtig?	23

8. Welche Auswirkungen haben der staatliche Beitragszuschuss und das Bayerische Krippengeld?	24
9. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?	25
10. Ersatzlose Schließung einer Einrichtung	26
11. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?	26
12. Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid?	26
13. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?	27
14. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?	27
15. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?	28
16. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?	28
17. Wer ist zuständig für Abbuchungen?	29
18. Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?	29
19. Wie kann ich mich informieren?	30
20. Wer hilft mir bei der Suche nach einem Kita-Platz für mein Kind?	30
21. Zuständigkeiten und Adressen	31
22. Münchens Sozialbürgerhäuser	34
23. Glossar (Definitionen)	36
24. Gebührenübersichten (Anlagen)	40
Impressum	44

1. Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?

In dieser Broschüre wird das Wort „Kita“ als Abkürzung für Kindertageseinrichtung verwendet. Unter diesem Begriff werden die unterschiedlichsten Einrichtungsformen wie zum Beispiel Krippe, Kindergarten, Hort, Tagesheim, Haus für Kinder oder Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung zusammengefasst. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf städtische Kindertageseinrichtungen.

„Für den Besuch einer städtischen Kita wird eine Kindertageseinrichtungsgebühr (Kita-Gebühr) erhoben. Diese Kita-Gebühr ist monatlich zu bezahlen und setzt sich zusammen aus der **Besuchsgebühr** und dem **Verpflegungsgeld**, wenn das Kind in der Kita am Essen teilnimmt (§ 1 Kita-Gebührensatzung).“

2. Wie hoch ist die Kita-Gebühr?

2.1 Besuchsgebühr

Die Höhe der regulären monatlichen Besuchsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach der **Einrichtungsart** (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort, Tagesheim oder Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung) und der **Buchungszeit** (siehe Glossar [Seite 36](#)).

Sie können die reguläre Besuchsgebühr (§ 2 Kita-Gebührensatzung) den Anlagen 1 bis 4 (siehe [Seiten 40 bis 41](#)) entnehmen. Maßgeblich ist jeweils die Zeile „reguläre Gebühr“.

Besonderheit im Kindergarten

Die Höhe der Besuchsgebühren für Kinder im Kindergarten oder für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ist je nach **Buchungszeit** gestaffelt und beträgt monatlich maximal 100 Euro. Da dieser Betrag mit dem staatlichen Zuschuss für Kindergartenkinder verrechnet werden kann, ergibt sich tatsächlich eine Gebührenfreiheit. Für die oben genannten Kinder wird deshalb **keine Besuchsgebühr** erhoben (siehe auch Punkt 8, [Seite 24](#) sowie Anlage 2 auf [Seite 40](#)).

Ausnahme: Kindergartenkinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Punkt 8, [Seite 24](#) sowie Anlage 2 auf [Seite 40](#)).

2.2 Verpflegungsgeld

Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach der Einrichtungsart und bei den Kinderkrippen auch nach der Buchungszeit. Es werden für jeden Besuchsmonat grundsätzlich **pauschal 20 Verpflegungstage** angesetzt. Die Höhe des täglichen beziehungsweise monatlichen Verpflegungsgeldes können Sie der Anlage 5 (Seite 42) entnehmen (§ 3 Kita-Gebührensatzung).

2.3 Kooperative Ganztagsbildung

Hinsichtlich der Gebühren in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung findet grundsätzlich die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung Anwendung. Abweichende bzw. spezielle Regelungen sind in der „Verwaltungsrichtlinie Kooperative Ganztagsbildung (VwR-KoGa)“ beschrieben. Im Internet (stadt.muenchen.de/infos/kosten-kita-platz.html) finden Sie die Verwaltungsrichtlinie („Städtischer Kooperativer Ganztag“) unter „Gebührentabellen und Links“.

Besuchsgebühren im Kooperativen Ganztag

Wenn Ihr Kind an der Grundschule die Einrichtung des Kooperativen Ganztags

- nach dem Schulunterricht
- nach dem Schulunterricht und zusätzlich in den Schulferien oder
- nur in den Schulferien

besucht, sind für die Betreuung des Kindes Besuchsgebühren zu entrichten. Die Höhe der regulären monatlichen Besuchsgebühr richtet sich nach der Buchungszeit. Die Besuchsgebühren sind für 12 Monate, vom 1. September bis 31. August, des jeweiligen Schuljahres zu bezahlen.

Für Kinder, die nur an der Verpflegung teilnehmen, wird keine Besuchsgebühr erhoben. Wenn in den Ferien mehr Buchungstage genutzt werden als in den Schulzeiten oder eine reine Ferienbetreuung erfolgt, sind diese Tage zusätzlich zu buchen. Die Höhe der Besuchsgebühren entnehmen Sie aus der Tabelle auf Seite 41, Anlage 4.

Verpflegungsgeld im Kooperativen Ganztag

Die Höhe des täglichen Verpflegungsgeldes wurde für alle Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung einheitlich festgelegt (siehe Tabelle Seite 42, Anlage 5). Das Verpflegungsgeld wird pauschal – je nach Zahl der Essensteilnahmen – berechnet:

Bei einer regelmäßigen Teilnahme von

- **fünf** Essenstagen pro Woche werden pauschal **20** Verpflegungstage
- **vier** Essenstagen pro Woche werden pauschal **16** Verpflegungstage
- **drei** Essenstagen pro Woche werden pauschal **12** Verpflegungstage
- **zwei** Essenstagen pro Woche werden pauschal **8** Verpflegungstage
- **einem** Essenstag pro Woche werden pauschal **4** Verpflegungstage pro Monat angesetzt.

3. Können die Gebühren ermäßigt werden?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die **Besuchsgebühren** zu ermäßigen. Für Kindergartenkinder fällt in der Regel keine Besuchsgebühr an. Eine Ermäßigung des **Verpflegungsgeldes** ist grundsätzlich für alle Kinder möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (siehe Punkte 3.3 bis 3.9).

3.1 Nach Ihrem jährlichen Einkommen

Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines **Kita-Jahres (1. September bis 31. August)** ermäßigt, sofern die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als **80.000 Euro** betragen (§ 5 Abs. 1 Kita-Gebührensatzung). Gebührenschuldner sind die mit dem Kind zusammenlebenden Sorgeberechtigten und das Kind (§ 4 Kita-Gebührensatzung). (Pflege- und Heimkinder siehe Punkt 3.6, [Seite 16](#)).

Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres. Für das Einrichtungsjahr 2022/2023 sind zum Beispiel die Einkünfte des Jahres **2020** heranzuziehen. Die Besuchsgebühren sind nach den Einkünften gestaffelt (siehe Anlage 1 bis 3, [Seite 40 bis 41](#)).

Detaillierte Informationen zu den Einkommensnachweisen finden sie unter Punkt 5 „Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich“ auf [Seite 19](#).

3.2 Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in der selben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammen leben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen. Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter. Die Höhe der Besuchsgebühr richtet sich nach der Ordnungsnummer des Kindes, das die städtische Kita besucht.

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine städtische Kita, so kann es **keine Geschwisterermäßigung erhalten**. Ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um eine Einkommensstufe. Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von den Besuchsgebühren befreit werden.

Voraussetzung für eine Geschwisterermäßigung ist eine entsprechende Antragstellung, die jährlich neu erfolgen muss. Diese kann auch gesondert ohne die Beantragung einer einkommensabhängigen Ermäßigung vorgenommen werden. Der Kindergeldbezug ist durch den Kindergeldbescheid der Familienkasse, einen geeigneten **aktuellen Kontoauszug** oder (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst) durch Gehaltsnachweise zu belegen. **Der Besuch einer weiteren Einrichtung durch ein Geschwisterkind ist nicht (mehr) erforderlich.**

Beachten Sie bitte: Für Kinder in Kindergärten und Kindergartenkinder in Häusern für Kinder ist die Beantragung einer Geschwisterermäßigung nicht erforderlich, da diese komplett von der Besuchsgebühr befreit sind.

Ausnahme: Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Punkt 8, [Seite 24](#) sowie Anlage 2 auf [Seite 40](#)). In diesem Fall kann die Beantragung einer Geschwisterermäßigung sinnvoll sein.

Über die erforderlichen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen einer Geschwisterermäßigung informiert Sie gerne detailliert Ihre Zentrale Gebührenstelle (Kontaktdaten siehe [Seite 31](#)).

3.3 Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage

Die in den städtischen Sozialbürgerhäusern angesiedelte Bezirkssozialarbeit (BSA) kann bei Vorliegen sozialpädagogisch begründeter Notlagen ganz oder teilweise von der Besuchsgebühr und/oder dem Verpflegungsgeld (maximal) für die Dauer eines Kita-Jahres befreien. Der Antrag ist gegebenenfalls jährlich neu zu stellen (§ 9 Kita-Gebührensatzung).

Weitere Informationen zur Bezirkssozialarbeit finden Sie auf [Seite 33](#). Adressen und Telefonnummern der städtischen Sozialbürgerhäuser erhalten Sie auf den [Seiten 34 bis 35](#).

3.4 Bei Beantragung der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achstes Buch

Rechtliche Grundlagen

Die Kita-Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 5 Abs. 8 Kita-Gebührensatzung, § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)).

Voraussetzung für einen **Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe** ist grundsätzlich, dass zuvor eine Festsetzung der Gebühren auf Grundlage der Kita-Gebührensatzung erfolgt ist, das heißt dass Sie bereits einen entsprechenden Gebührenfestsetzungsbescheid erhalten haben.

Wann liegt eine unzumutbare Belastung vor?

Eine unzumutbare Belastung liegt dann vor, wenn das Einkommen im aktuellen Einrichtungsjahr unterhalb (oder nur geringfügig oberhalb) einer gewissen gesetzlich festgelegten Grenze (Einkommensgrenze) liegt. Dabei werden auch besondere Belastungen mit einbezogen. Vorhandenes Vermögen wird nicht berücksichtigt.

Was gilt als Einkommen?

Hier ist das aktuelle Einkommen für das Einrichtungsjahr, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird, relevant. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Nettoeinkommens.

Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Elternteile und des jeweiligen Kindes im aktuellen Einrichtungsjahr. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur das Einkommen dieses Elternteils und des Kindes berücksichtigt. Das Einkommen, das der Berechnung zugrunde gelegt wird, kann noch um gewisse Beträge (beispielsweise bestimmte Versicherungsbeiträge oder Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) „gemindert“ werden (Bereinigung des Einkommens).

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze hat keinen festen Wert und muss in jedem Fall individuell berechnet werden. Die Höhe der Einkommensgrenze ist unter anderem abhängig von der Höhe der Kosten der Unterkunft (zum Beispiel Mietkosten) und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Was sind besondere Belastungen?

Besondere Belastungen sind außergewöhnliche finanzielle Belastungen. Liegt das bereinigte Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze, werden solche besonderen Belastungen noch abgezogen.

Individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse können als besondere Belastungen beispielsweise angerechnet werden:

- Besuchsgebühren für den Besuch von Geschwisterkindern in Kitas,
- zu zahlende Kreditraten für notwendige Ausgaben,
- Unterhaltsleistungen für weitere Kinder,
- notwendige Aufwendungen infolge Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit oder
- erforderliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung einer angemessenen Unterkunft (zum Beispiel Tilgung von Mietrückständen oder Umzugs- und Renovierungskosten).

Wie ist die Übernahme der Gebühren zu beantragen?

Der Antrag kann formlos bei der Zentralen Gebührenstelle gestellt werden.

Gerne beraten wir Sie vorab in Bezug auf Ihre individuelle Lebenssituation, ob ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe Aussicht auf Erfolg hat und welche Unterlagen in Ihrem konkreten Einzelfall einzureichen sind.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Es sind alle Unterlagen einzureichen, die für die Berechnung des Einkommens, die Berechnung der Einkommensgrenze und die Anrechnung besonderer Belastungen notwendig sind. Welche Unterlagen das sind, ist von Ihrer jeweiligen Situation abhängig. Beachten Sie dazu bitte auch die untenstehenden Auflistungen.

Den nachfolgenden Tabellen können Sie die wichtigsten Nachweise entnehmen, die bei einem Antrag auf Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren vorgelegt werden müssen.

A Belege über das erzielte Einkommen

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise des Erwerbseinkommens	
Gehaltsnachweise bei nichtselbstständiger Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Es sind Gehaltsnachweise von den Elternteilen, die mit dem Kind zusammenleben (auch für jede Art von Nebentätigkeit) für das Einrichtungsjahr (1. September bis 31. August) vorzulegen, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird. → Sollten im Haushalt lebende Geschwisterkinder bereits eigenes Einkommen erzielen (zum Beispiel während der Ausbildung), sind auch dafür entsprechende Belege vorzulegen. → Sollte das Einkommen keinen großen Schwankungen unterworfen sein, genügen Nachweise der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr.
Einkommensteuernachweise, Gewinn- und Verlustrechnungen bei selbstständiger Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Nur falls Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, benötigen wir die Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre. Es können auch die letzten drei Gewinn- und Verlustrechnungen herangezogen werden.
2. Nachweise des sonstigen Einkommens (falls vorhanden)* Die Vorlage ist für den Zeitraum des beantragten Einrichtungsjahres erforderlich.	
Bescheid über EOZF-Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> → EOZF = einkommensorientierte Zusatzförderung für Mieter*innen.
Bescheide über Elterngeld oder Krippengeld	<ul style="list-style-type: none"> → Diese Beträge werden nur oberhalb gewisser Sockelbeträge als Einkommen berücksichtigt.
Bescheide über sonstige Sozialleistungen	<ul style="list-style-type: none"> → Beispiele: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Wohngeld
Rentenbescheide	<ul style="list-style-type: none"> → Beispiele: Altersruhegeld, Witwen- oder Waisenrente, Pensionen

Nachweise	Bemerkungen
Bescheide über Lohnersatzleistungen	→ Beispiele: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld
Nachweise von einmaligen Zahlungen im beantragten Einrichtungsjahr	→ Beispiele: Rückerstattungen vom Finanzamt, Schenkungen
Zuwendungen Dritter	→ Beispiele: regelmäßige Zahlungen von anderen Personen oder Einrichtungen
Bescheid über Unterhaltsvorschuss, Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen	
Bescheid über BAFöG beziehungsweise BayAFöG	
Bescheid über den Kinderbetreuungszuschuss des Jobcenters oder einen Rehabilitationsträger	
Nachweise von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	
Nachweise von Einkünften aus Kapitalvermögen	

B Belege über die Ausgaben

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise der Kosten der Unterkunft	
Bei Miete: Mietvertrag	<ul style="list-style-type: none">→ Es genügen die ersten Seiten des Mietvertrages; es müssen daraus der Mietgegenstand, die Namen von Mieter und Vermieter sowie die Höhe der Miete hervorgehen.→ Hat sich seit Abschluss des Mietvertrages die Miethöhe verändert, sind Belege über die aktuelle Mietpreisanpassung vorzulegen.
Bei Eigenheim: Nachweise über die tatsächlich entstehenden, angemessenen Ausgaben	→ Beispiele: Nachweise über Zinsbelastung und Tilgung, Wohn-/Hausgeld, Grundsteuer, Betriebskosten des Eigenheims
2. Nachweise zu Versicherungen und geförderten Altersvorsorgebeiträgen (falls vorhanden)*	
Nachweise zu Versicherungen (jeweiliger Vertrag)	<ul style="list-style-type: none">→ Angerechnet werden können zum Beispiel: Haftpflichtversicherung, Hausratsversicherung, private Unfallversicherung, private Krankenversicherung und Gebäudebrandversicherung.→ Unter Umständen ist auch eine Anrechnung von Rechtsschutzversicherung und Lebensversicherung möglich.
Nachweise über geförderte Altersvorsorgebeiträge	→ „Riester-Rente“

Nachweise	Bemerkungen
3. Nachweise über mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben	
Kopie der MVV-Monatskarte oder formlose Mitteilung wie viele „MVV-Zonen“ zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegen	<p>→ Angerechnet werden kann grundsätzlich nur die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>→ Nur in Ausnahmefällen kann die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angerechnet werden (Beispiel: Arbeitsbeginn außerhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Nahverkehrs).</p>
Nachweise der Beiträge zu Berufsverbänden	→ Beispiele: Gewerkschaft, Arbeitgeberverband, Beamtenbund
Nachweise über die Aufwendungen für Arbeitsmittel (zum Beispiel Rechnungen)	→ Beispiele: Werkzeuge, Berufskleidung, Fachliteratur. Gegebenenfalls wird ein Freibetrag in Höhe von 5,20 Euro angesetzt.
4. Nachweise über besondere Belastungen (falls vorhanden)* Besondere Belastungen können unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation berücksichtigt werden.	
Kreditvertrag	→ Es müssen hieraus der Beginn und die Laufzeit des Kredits sowie die monatlich zu leistenden Raten hervorgehen; ferner ist mitzuteilen, wofür der Kredit aufgenommen wurde.
Gebührenbescheide oder Rechnungen über Besuchsgebühren oder Entgelte für den Besuch von Geschwisterkindern in nichtstädtischen Einrichtungen	
Nachweise über Umzugs- und Renovierungskosten oder Tilgung von Mietrückständen	

* Beachten Sie bitte: Diese Aufzählung ist nicht abschließend! Genannt wurden nur die am häufigsten auftretenden Fälle.

C Sonstige erforderliche Belege

Nachweise	Bemerkungen
1. Sonstige erforderliche Belege	
Vollständige Kontoauszüge aller Konten	→ Es sind vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr vorzulegen.
Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben	→ Es ist eine Erklärung einzureichen, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Einen Vordruck erhalten Sie bei Antragsstellung bei der Zentralen Gebührenstelle. → Beachten Sie bitte: Falsche Angaben erfüllen den Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), was zur Folge hat, dass empfangene Ermäßigungen zurück gefordert werden und eine Strafanzeige erstattet wird.

3.5 Bei einem **aktuellen Sozialleistungsbezug**

Eltern, die aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, wird auf Antrag **die Besuchsgebühr auf 0 Euro** ermäßigt. Es ist ausreichend, wenn **ein** in der Familiengemeinschaft lebender Sorgeberechtigter eine dieser Leistungen erhält.

Eltern, die aktuell die oben genannten Leistungen beziehen, haben zudem Anspruch auf eine vollständige Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen. Dies ist für Krippen- und Kindergartenkinder möglich auf der rechtlichen Grundlage der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) und für Hort- und Tagesheimkinder sowie für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder (ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts) auf Grundlage der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Für Sie als Eltern ist es ausreichend, wenn Sie bei der Zentralen Gebührenstelle einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen und einen aktuellen Nachweis über den Bezug der oben genannten Leistungen beifügen. Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld können dann im vollen Umfang ermäßigt werden.

Eine Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Sozialbürgerhäuser ist für eine Befreiung von den Verpflegungsgebühren nicht (mehr) nötig.

Erforderlich ist dies allerdings nach wie vor, wenn Sie die Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragen möchten. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Jobcenter im für Sie zuständigen Sozialbürgerhaus. Eine Auflistung der Münchner Sozialbürgerhäuser finden Sie auf den Seiten 34 bis 35.

3.6 Bei **Pflege- und Heimkindern**

Die Besuchsgebühr bemisst sich für Pflegekinder nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten, wenn das Pflegekind in deren Auftrag in einer Kindertageseinrichtung untergebracht wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist das Einkommen der Pflegeeltern relevant. Als Pflegeeltern gelten dabei diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden keine Besuchsgebühr und auch kein Verpflegungsgeld erhoben. Der Pflegegeldbescheid ist vorzulegen.

3.7 Für Bewohner*innen von **Gemeinschaftsunterkünften**

Für Kinder von Sorgeberechtigten, die Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, werden auf Antrag die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf 0 Euro ermäßigt.

Der **Wohnsitz** in der Gemeinschaftsunterkunft ist in geeigneter Weise (zum Beispiel durch eine Bestätigung der Gemeinschaftsunterkunft oder einen Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) nachzuweisen. Änderungen in der Wohnungssituation müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

3.8 Bei Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder und Bewohnerinnen von Frauenhäusern

Wenn die Gebührenschuldner Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, werden auf Antrag die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf 0 Euro ermäßigt.

3.9 Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung gilt in den oben genannten Fällen immer nur maximal für das jeweils **aktuelle Tageseinrichtungsjahr**. Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist immer eine fristgemäße Antragstellung (siehe Punkt 6, [Seite 23](#)) und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise (siehe Punkt 5, [Seite 19](#)).

Die regulären Gebühren sind zu entrichten, wenn

→ **innerhalb der maßgeblichen Frist kein Antrag auf Gebührenermäßigung mit Einkommensberechnung vorliegt oder**

→ **die Einkommensbelege nicht oder nicht vollständig vorliegen.**

Achtung: Die genannten Ermäßigungsmöglichkeiten gelten auch für Kinder, die eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung besuchen.

4. Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

Die Antragstellung soll schriftlich erfolgen. Es wird unterschieden zwischen einem **Neueintritt** (ein Kind wird neu an einer Kita angemeldet, es wechselt die Einrichtung oder es wechselt im Haus für Kinder altersbedingt die Einrichtungsart) und einem **Folgeantrag** (ein Kind besucht auch im neuen Einrichtungsjahr weiterhin dieselbe Gruppe in der Kita).

Neueintritt

Bei der Anmeldung eines Kindes haben Sie die Möglichkeit, auf dem Aufnahmeblatt anzukreuzen, dass Sie eine Gebührenermäßigung wünschen.

Sie haben dabei die Auswahl zwischen:

- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens,
- Beantragung einer (nicht einkommensabhängigen) Geschwisterermäßigung,
- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens und einer Geschwisterermäßigung

Wenn Sie eine Gebührenermäßigung aufgrund Ihres Einkommens beantragen möchten, sollten Sie zudem **in jedem Fall** von der Möglichkeit einer **Selbsteinschätzung** Gebrauch machen. Relevant sind die maßgeblichen Jahreseinkünfte (Brutto-Jahreseinkommen) des Vorvorjahres. Für das Kita-Jahr 2022/2023 ist dies das Kalenderjahr 2020.

Nehmen Sie keine Selbsteinschätzung vor, so wird vorläufig eine Besuchsgebühr in regulärer Höhe (Höchstbetrag) festgesetzt.

Sie können auch angeben, dass Sie aktuell Sozialleistungen (beispielsweise Arbeitslosengeld II) beziehen. Aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben kann die Besuchsgebühr dann „vorläufig“ festgesetzt werden. Somit ist eine rasche realitätsnahe Einstufung auch in denjenigen Fällen möglich, in denen Ihre Einkommensnachweise noch nicht oder nicht vollständig vorliegen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir Sie, Angaben zur Selbsteinschätzung generell in einem verschlossenen Kuvert in der Kita abzugeben.

Durch das Ankreuzen auf dem Aufnahmeblatt (und die Vornahme einer Selbsteinschätzung) ist der Antrag gestellt. Ein separates Antragsformular auf Gebührenermäßigung gibt es für Neueintritte nicht. Die Übermittlung des Aufnahmeblattes an die Zentrale Gebührenstelle erfolgt (bei rechtzeitiger Vorlage Ihrer Nachweise) zusammen mit den Einkommensunterlagen durch die Kita.

Folgeantrag

Zu Beginn eines neuen Einrichtungsjahres erhalten Sie an Ihrer Kita gegen Unterschrift einen Antrag auf Gebührenermäßigung sowie die vorliegende (aktuelle) Informationsbroschüre. Das ausgefüllte Antragsformular können Sie zusammen mit Ihren Einkommensnachweisen entweder an der Kita abgeben oder per Post oder persönlich an die Zentrale Gebührenstelle übermitteln.

5. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Festsetzung der Besuchsgebühren gemäß Ihren Einkünften müssen Sie Nachweise der entsprechenden Jahreseinkünfte vorlegen.

Maßgeblich sind dabei grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres. Für das Einrichtungsjahr 2022/2023 sind beispielsweise die Einkünfte des Jahres 2020 heranzuziehen. Die Nachweise sind vollständig und lückenlos nachzuweisen (Kopie genügt).

Achtung: Dies ist im Kindergartenbereich aufgrund der vollständigen Ermäßigung der Besuchsgebühren in der Regel nicht mehr erforderlich.

Ausnahme: Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Punkt 8, [Seite 24](#) sowie Anlage 2 auf [Seite 40](#)).

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu erbringenden Einkommensnachweise (nicht abschließend):

Nachweise	Bemerkungen
1. Nachweise des Vorvorjahres	
Einkommensteuerbescheid	→ Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. Es ist der vollständige (alle Seiten) Bescheid vorzulegen. Maßgeblich ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt erfassten Einkünfte und Leistungen. Alle zusätzlichen Einkünfte, die sich im Einkommensteuerbescheid nicht wiederfinden, sind gesondert zu belegen.
Schriftliche Bestätigung über Vorlage der Einkünfte	→ In allen Fällen, in denen ein Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden kann, ist zusammen mit den Einkommensnachweisen eine (formlose) schriftliche Bestätigung einzureichen, dass (außer den vorgelegten) keine zusätzlichen Einkünfte vorhanden waren.

Nachweise	Bemerkungen
Lohnsteuerbescheinigung(en)	→ Wenn Sie nichtselbstständig beschäftigt und nicht zur Einkommensteuer veranlagt waren.
Verdienstnachweise	→ Alternativ zur Lohnsteuerbescheinigung oder bei geringfügiger Beschäftigung; achten Sie bitte darauf, dass das komplette maßgebliche Jahr abgedeckt ist.
Wohngeld/Kinderzuschlag	→ Muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Unterhalt (Ehegatten- und Kindesunterhalt)	→ Bei Alleinerziehenden/Geschiedenen müssen Angaben zum Unterhalt im maßgeblichen Jahr gemacht und soweit möglich auch belegt werden (zum Beispiel durch Kontoauszüge).
Unterhaltsvorschuss	→ Muss, falls zutreffend, durch Bescheide belegt werden.
Sorgerechtsbescheinigung	→ Von einer mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter ist eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.
Geringfügige Beschäftigung	→ Die Höhe der Einkünfte („auf 450-Euro-Basis“) ist anzugeben und zu belegen.
Renten (Beispiele: Altersruhegeld, Witwen- und Waisenrente, Pensionen)	→ sind durch Rentenbescheid(e) nachzuweisen.
Elterngeld	→ ist anzugeben. → Der Elterngeldbescheid ist vorzulegen.
Familiengeld	→ zählt als Einkommen; die Höhe des Familiengeldes muss nachgewiesen werden.
Mutterschaftsgeld (von der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss)	→ muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.

Nachweise	Bemerkungen
Arbeitslosengeld I	→ muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Krankengeld	→ muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
BAföG	→ Die Höhe des BAföG ist zu belegen. Als Einkommen wird nur der Zuschuss-Anteil angerechnet.
Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 ff. SGB XII)	<p>→ Sofern im maßgeblichen Kalenderjahr die nebenstehenden Leistungen bezogen wurden, sind in jedem Fall alle entsprechenden vollständigen (alle Seiten) Nachweise vorzulegen.</p> <p>→ Bei einem aktuellen Bezug der nebenstehenden Leistungen (siehe Punkt 2 „Aktuelle Nachweise“).</p>
Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)	
Bescheide über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
2. Aktuelle Nachweise	
Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 ff. SGB XII)	<p>→ Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr die nebenstehenden Leistungen bezogen werden, sind in jedem Fall die entsprechenden aktuellen vollständigen (alle Seiten) Nachweise vorzulegen.</p>
Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II: ALG II oder Sozialgeld)	
Bescheide über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
Bescheide über Wohngeld	
Bescheide über Kinderzuschlag	
3. Besondere Belastungen	
<p>Informationen zur Antragstellung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch und die dafür erforderlichen Nachweise finden Sie unter Punkt 3.4, Seite 9</p>	

Nachweise	Bemerkungen
4. Nicht nachzuweisen sind	
Kindergeld	→ wird nicht als Einkommen angerechnet.
Baukindergeld	→ wird nicht als Einkommen angerechnet.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist der Zentralen Gebührenstelle mitzuteilen, mit welchen finanziellen Mitteln im maßgeblichen Jahr der Lebensunterhalt bestritten wurde.

Einkommensnachweise können Sie in Ihrer Kita abgeben (bitte im verschlossenen Kuvert) oder per Post oder persönlich an die Zentrale Gebührenstelle übermitteln. Bitte geben Sie immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung an.

Für Neuanmeldungen

Bitte bringen Sie Ihre Einkommensbelege unbedingt zur Anmeldung mit und nutzen Sie bitte auf jeden Fall auch die Möglichkeit der „Selbsteinschätzung“ (siehe Punkt 4, Seite 17).

Bei Beantragung einer Geschwisterermäßigung

(siehe Punkt 3.2, Seite 8) ist (ggf. zusätzlich zu den Einkommensnachweisen) der Bezug von Kindergeld durch den Kindergeldbescheid oder durch aktuelle Kontoauszüge nachzuweisen.

6. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?

Die vorläufige Ermäßigung bei Neueintritten (siehe Seite 18) ist bis zum Ende des dritten auf den Eintrittsmonat folgenden Monats begrenzt. Beispiel: Ein Kind tritt am 15. Oktober in eine Einrichtung ein. Die Frist für eine vorläufige Ermäßigung endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Liegen die erforderlichen **vollständigen** Einkommensnachweise bis dahin nicht vor, so kann ab Februar die reguläre Besuchsgebühr festgesetzt werden.

Bei **Folgeanträgen** für Kinder, die bereits im vorangegangenen Tageseinrichtungsjahr eine städtische Kita besucht haben, ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen. Die vorläufige Ermäßigung ist bis zum 31. Dezember des Tageseinrichtungsjahres begrenzt. Ist bis zum 31. Dezember noch kein Antrag mit **vollständigen** Unterlagen eingegangen, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die reguläre Gebühr fällig (§ 5 Abs. 4 Kita-Gebührensatzung).

Gehen nachträglich der vollständige Antrag und die vollständigen Belege bis zum Ende des Tageseinrichtungsjahres (31. August) bei der Landeshauptstadt ein, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die Besuchsgebühr ermäßigt. Der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte ist allerdings zu erbringen (§ 5 Abs. 6 Kita-Gebührensatzung).

Liegen die **vollständigen** Nachweise bis zum 31. August nicht vor, ist eine Gebührenermäßigung nicht mehr zulässig, auch wenn Belege nachgereicht werden.

Ausnahme: Beim Eintritt eines Kindes ab dem 1. März des Einrichtungsjahres kann die Gebühr rückwirkend ermäßigt werden, wenn die vollständigen Unterlagen bis zum Ende des Monats Februar im folgenden Einrichtungsjahr eingehen.

7. Wer ist zahlungspflichtig?

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser zahlungspflichtig (§ 4 Kita-Gebührensatzung).

8. Welche Auswirkungen haben der staatliche Beitragszuschuss und das Bayerische Krippengeld?

Der Freistaat Bayern leistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen einen Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro. Dieser Zuschuss wird vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

Der staatliche Zuschuss wird von der Landeshauptstadt München im Bereich der Plätze für Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder und in städtischen Kindergärten mit der (theoretisch) anfallenden Besuchsgebühr verrechnet. Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung für alle Buchungskategorien (siehe auch Anlage 2 auf [Seite 40](#)). Der staatliche Zuschuss muss nicht separat beantragt werden.

Achtung: Der staatliche Zuschuss wird nach dem Alter des jeweiligen Kindes gewährt und ist unabhängig von der besuchten Einrichtungsart.

Dies bedeutet, dass unter Umständen auch dreijährige Krippenkinder vom staatlichen Zuschuss profitieren. Beispiel: Ein Kind besucht ab September eine Kinderkrippe und wird im Dezember desselben Jahres drei Jahre alt. Der staatliche Zuschuss wird für das gesamte Einrichtungsjahr gewährt. Die reguläre (oder ermäßigte) Besuchsgebühr wird monatlich um 100 Euro reduziert.

Ausnahme: Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr (siehe Anlage 2 auf [Seite 40](#)) zu bezahlen, sofern nicht die Ermäßigungsmöglichkeiten (siehe Punkt 3 ab [Seite 8](#)) greifen.

Bitte beachten Sie: In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Krippengeld zu beantragen. Das Krippengeld in Höhe von monatlich bis zu 100 Euro (je nach Höhe der Besuchsgebühr) ist eine Leistung des Freistaats Bayern, die ab dem ersten Geburtstag des Kindes bis zur Inanspruchnahme des staatlichen Beitragszuschusses gewährt wird. Für den Bezug des Krippengeldes gilt eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro. Diese erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind. Der Antrag auf Krippengeld kann beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: zbfs.bayern.de/familie/krippengeld.

9. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?

Wenn Sie Ihr Kind für mindestens 5, 10, 15 oder 20 zusammenhängende Besuchstage bei Ihrer Kindertageseinrichtung **rechtzeitig vorher** vom Essen abmelden, bezahlen Sie nur das anteilige (bei mindestens 20 zusammenhängenden Besuchstagen gar kein) Verpflegungsgeld. Einzelne Fehltage können leider nicht berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Kita-Gebührensatzung). Wochenende und Feiertage sind keine Besuchstage. Die Minderung (= Reduzierung) des Verpflegungsgeldes wird von der **jeweiligen Einrichtung in eigener Zuständigkeit veranlasst**. Je nach Anzahl der zusammenhängenden Abwesenheitstage können sich folgende Minderungen ergeben:

Abwesenheitstage des Kindes – Prozentuale Minderung des monatlichen Verpflegungsgeldes

0 bis 4 Tage keine Minderung möglich
5 bis 9 Tage 25 % des Monatsbetrages
10 bis 14 Tage 50 % des Monatsbetrages
15 bis 19 Tage 75 % des Monatsbetrages
ab 20 Tagen komplette Minderung

Diese Regelung gilt auch für die Einrichtungen in der Kooperativen Ganztagsbildung. Beispiel: Kind besucht die KoGa regelmäßig wöchentlich an 4 Tagen:

Abwesenheitstage des Kindes – Prozentuale Minderung des monatlichen Verpflegungsgeldes

0 bis 3 Tage keine Minderung möglich
4 bis 7 Tage 25 % des Monatsbetrags
8 bis 11 Tage 50 % des Monatsbetrags
12 bis 15 Tage 75 % des Monatsbetrags
ab 16 Tagen komplette Minderung

Die Verrechnung des gutgeschriebenen Verpflegungsgeldes erfolgt aus EDV- und buchungstechnischen Gründen mit Verzögerung. Eine Minderung der Besuchsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich.

Besuchsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

10. Ersatzlose Schließung einer Einrichtung

Abweichend von den unter Punkt 9 aufgeführten Festlegungen gilt gemäß § 11 der Kita-Gebührensatzung folgendes: Wird eine Einrichtung ersatzlos, beispielsweise wegen eines Streiks des Erziehungspersonals, geschlossen, so verringert sich sowohl die Besuchsgebühr als auch das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage ist allerdings nicht möglich. Die regulären jährlichen Schließungstage einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage zählen nicht als ersatzlose Schließtage.

11. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?

Die Höhe der monatlichen Besuchsgebühren und des täglichen Verpflegungsgeldes (sowie die aus der Festsetzung resultierenden Minderungen und Nachforderungen) wird für jedes Einrichtungsjahr neu festgesetzt und den Eltern mit einem schriftlichen Bescheid der Zentralen Gebührenstelle mitgeteilt. Je nach Fallkonstellation kann dieser Bescheid vorläufig (bei einer Selbsteinschätzung für Neuanmeldungen, siehe Punkt 4, [Seite 17](#)) oder endgültig (im „Normalfall“) sein. Im Falle der Vorläufigkeit erfolgt in jedem Fall eine nochmalige Prüfung anhand der vorliegenden Einkommensbelege und die Erstellung eines geänderten (endgültigen) Bescheides.

12. Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid?

Die Arbeit der Zentralen Gebührenstelle ist personell und organisatorisch jeweils auf ein Kita-Jahr (1. September bis 31. August) ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Zentralen Gebührenstelle die ihnen zugewiesenen Fälle in der Regel im Laufe des Jahres bearbeiten.

Im Rahmen dieser Bearbeitung wird versucht, Neuanmeldungen und Sozialleistungsbezieher vorrangig abzurechnen. Dennoch kann in vielen Fällen die Bescheiderstellung erst im zweiten Halbjahr des Einrichtungsjahres erfolgen.

13. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?

Mit dem Gebührenbescheid werden die Kita-Gebühren rückwirkend zum Beginn des Einrichtungsjahres (beziehungsweise zum Eintrittsmonat) festgesetzt. Je nach Zeitpunkt der Bescheiderstellung (siehe auch Punkt 12) kann der Bescheid eine Minderung (zum Beispiel wenn bisher vorläufig zu hohe Besuchsgebühren festgesetzt waren), aber auch eine Nachforderung (wenn zum Beispiel bisher noch keine oder vorläufig sehr niedrige Besuchsgebühren festgesetzt waren) beinhalten.

Achtung: Bei Folgeanträgen wird im neuen Einrichtungsjahr weiterhin die bisherige Gebühr solange gefordert, bis ein neuer Gebührenbescheid erfolgt.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, hohe Gebühreennachforderungen sofort zu begleichen, so können Sie mit der Stadtkasse auch Ratenzahlungen vereinbaren.

14. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?

Eltern als Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe der Kassenkontonummer bei Geldinstituten einzuzahlen. Die Kassenkontonummer wird den Eltern erst im Rahmen der Bescheiderstellung mitgeteilt. Die Besuchsgebühr und das Pflegegeld werden jeweils zum 20. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig (§ 12 Satz 3 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

15. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?

Im laufenden Einrichtungsjahr können sich verschiedenste Arten von Änderungen ergeben. Beispiele: Änderung der Buchungszeit, der Familienverhältnisse, Anschrift, Bankverbindung oder eine Beendigung eines aktuellen Sozialleistungsbezugs.

Die jeweilige Änderung ist der Einrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Sollten die Änderungen Auswirkung auf die Höhe der Gebühren haben, so erhalten Sie von der Zentralen Gebührenstelle einen schriftlichen Änderungsbescheid.

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats direkt beim Erziehungspersonal (§ 6 Abs. 4 Kita-Satzung, § 6 Abs. 3 Tagesheimsatzung).

Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart oder der Buchungszeit wirkt sich immer auf den Ersten des Monats aus, in dem er erfolgt.

16. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?

Sie sollten zuerst die Zentrale Gebührenstelle kontaktieren. Sie können anrufen oder die Zentrale Gebührenstelle auch persönlich aufsuchen (persönliche und telefonische Erreichbarkeit sowie E-Mail-Adresse und Fax-Nummern siehe Punkt 21, [Seite 31](#)).

Sowohl am Telefon als auch in einem persönlichen Gespräch im Service-Point stehen Ihnen kompetente Gebührensachbearbeiter*innen zur Verfügung, die Sie gerne über die Zusammensetzung Ihrer Kita-Gebühren informieren.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, gegen den Gebührenbescheid Widerspruch oder Klage einzureichen.

Bitte beachten Sie hierzu die Rechtsbehelfsbelehrung in Ihrem Gebührenbescheid.

Widersprüche gegen die festgesetzten Gebühren richten Sie bitte an
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA – Zentrale Gebührenstelle
Bayerstraße 28
80335 München
Telefax 089 233-84494

Hinweis: Die festgesetzten Gebühren sind (bis zur Klärung Ihrer Einwände) trotzdem weiter zu bezahlen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

17. Wer ist zuständig für Abbuchungen?

Für die Kita-Gebühren gibt es bei der Landeshauptstadt München eine Arbeitsteilung: Während das Referat für Bildung und Sport (genauer: die Zentrale Gebührenstelle) für die Festsetzung der Höhe der Kita-Gebühren zuständig ist, übernimmt die Stadtkasse den Zahlungsverkehr.

Für Abbuchungen ist deshalb ausschließlich die Stadtkämmerei – Stadtkasse zuständig

Herzog-Wilhelm-Str. 11
80331 München

Parteiverkehrszeiten

Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter 089 233-21888
Telefax 089 233-25381

18. Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Werden Gebühren nicht bezahlt, so setzt die Stadtkasse ein entsprechendes Vollstreckungsverfahren in Gang. Werden die Gebührenforderungen weiterhin missachtet, müssen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden.

Darüber hinaus kommen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Pfändung eines Kontos oder des Arbeitseinkommens) in Betracht. Informationen zum Beitreibungsverfahren erteilt Ihnen die Stadtkasse.

Als weitere Konsequenz kann ein Kind vom Besuch einer städtischen Kita ausgeschlossen werden.

19. Wie kann ich mich informieren?

Bei Fragen zur Gebührenfestsetzung

Sie können die Kita-Gebührensatzung an den Einrichtungen oder auch im Internet einsehen (unter muenchen.de/kita). Im Kapitel „Gebühren und Entgelte“ sind darüber hinaus weitere wichtige Informationen ersichtlich.

Gerne können Sie sich auch direkt an die Zentrale Gebührenstelle wenden (siehe unter Punkt 21 „Zuständigkeiten und Adressen“ auf [Seite 31](#)).

Bei Fragen zum Zahlungsverkehr

Alle Fragen zum Zahlungsverkehr beantwortet Ihnen die Stadtkasse (siehe [Seite 32](#)).

20. Wer hilft mir bei der Suche nach einem Kita-Platz für mein Kind?

Im Referat für Bildung und Sport wurden für allgemeine Fragen zur Kinderbetreuung eine Beratungsstelle und ein Servicetelefon eingerichtet, die auch Auskünfte zu aktuell freien Plätzen an städtischen Kitas erteilen (siehe [Seite 32](#)).

21. Zuständigkeiten und Adressen

Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA

Zentrale Gebührenstelle

Postanschrift
Bayerstraße 28, 80335 München

Büroadresse
Landsberger Straße 30, 80339 München

Die Zentrale Gebührenstelle ist zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren für Besuch und Verpflegungsteilnahme an den städtischen Kindertageseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime und Häuser für Kinder.

Darüber hinaus nimmt die Zentrale Gebührenstelle die Einkommensberechnungen für Kinder in Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger vor, die an der „Münchner Förderformel“ teilnehmen. In gleicher Weise werden auch die Einkünfte für Kinder in Eltern-Kind-Einrichtungen berechnet, die am „EKI-Plus“-Fördermodell der Landeshauptstadt teilnehmen.

Für Kinder, die im Modell der „Kooperativen Ganztagsbildung“ (KoGa) betreut werden, nimmt die Zentrale Gebührenstelle ebenfalls die Berechnung der maßgeblichen Einkünfte vor und erhebt bei KoGa-Einrichtungen in städtischer Trägerschaft auch Besuchs- und Verpflegungsgebühren.

Publikumsverkehr

Achtung: Der Publikumsverkehr findet in unseren Beratungsräumen in der Landsberger Straße 30 statt.

- Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte immer einen Termin.
- Vereinbaren Sie Ihren Termin bitte telefonisch mit dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in oder per E-Mail unter zg.terminabsprache.rbs@muenchen.de. Sie erhalten in diesem Fall zeitnah eine Rückmeldung.
- Vorsprachen ohne vorherige Terminvereinbarung können nicht berücksichtigt werden.

Telefonische Auskunft

Die Telefonnummer sowie die individuellen persönlichen Sprechzeiten Ihrer zuständigen Ansprechperson entnehmen Sie bitte den Schreiben oder Bescheiden der Zentralen Gebührenstelle. Gerne teilt Ihnen Ihre Kindertageseinrichtung diese Daten sowie die individuelle E-Mail-Adresse mit.

Telefax 089 233-84494 oder 089 233-84495

Für allgemeine Anfragen erreichen Sie die Zentrale Gebührenstelle per E-Mail unter kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Wichtig: Geben Sie im Schriftverkehr immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung sowie ggf. Ihre Kassenkontonummer an.

Das **Servicetelefon Kinderbetreuung** gibt allgemeine Informationen zu Kindertageseinrichtungen in München unter der Telefonnummer 089 233 96775. Das Servicetelefon ist erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.15 bis 16 Uhr
Dienstag	7.15 bis 17 Uhr
Freitag	7.15 bis 13 Uhr

Die **Elternberatungsstellen** unterstützen Sie gerne unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Familiensituation bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für Ihr Kind. Die Beratung erfolgt sowohl telefonisch, per E-Mail als auch persönlich:

Beratung für Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren:

Telefon 089 233-96771

E-Mail kita-eltern@muenchen.de

Beratung für Eltern mit Kindern im Grundschulalter:

Telefon 089 233-96774

E-Mail a4-eltern@muenchen.de

Zudem können Sie sich über die Online-Plattform **kita finder⁺** unter muenchen.de/kita eine Übersicht über alle Kindertageseinrichtungen in München inklusive der Platzsituation der Einrichtungen für die Altersgruppe Ihres Kindes verschaffen und ihr Kind online bei allen teilnehmenden Einrichtungen anmelden.

Stadtkämmerei – Stadtkasse (Sachgebiet KF 13)

Herzog-Wilhelm-Straße 11
80331 München

Bearbeitung von Zahlungsein- und -ausgängen, Beitreibungsverfahren, Bankeinzugsverfahren, Beantragung von Stundungen, Informationen über offene Forderungen, Vereinbarung von Ratenzahlungen

Parteiverkehrszeiten

Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter 089 233-21888

Telefax 089 233-25381

Wichtig: Die Stadtkasse erteilt keine Auskünfte zur Gebührenhöhe und Gebührensatzung wie zum Beispiel zu vorläufigen oder endgültigen Gebührenbescheiden, Änderungsbescheiden...

Ab dem 1. Januar 2023 erhalten Sie in der Stadtkasse keine Bestätigungen mehr über die gezahlten Besuchs- und Verpflegungsgebühren (Finanzamtsbestätigungen). Sie können die entstandenen Kosten gegenüber dem Finanzamt aber durch die Gebührensatzungsbescheide in Verbindung mit den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) belegen.

Städtische Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kitas sind zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Gebührenermäßigung und die Weiterleitung von Einkommensunterlagen an die Zentrale Gebührenstelle, sowie verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abrechnung der monatlichen Gebühren für die Verpflegungsteilnahme.

Bezirkssozialarbeit (BSA)

In den Soziabürgerhäusern arbeiten Bezirkssozialarbeiter*innen. Sie unterstützen und beraten Menschen in schwierigen Lebenssituationen und werden auch auf Initiative Dritter tätig. Sie machen Hausbesuche und bei Bedarf arbeiten sie mit Schulen, Kitas und anderen Institutionen und Ämtern zusammen.

Jedem Sozialbürgerhaus sind bestimmte Stadtbezirke zugeordnet. Ihre zuständige Ansprechperson erreichen Sie rasch, wenn Sie im Telefonat den Grund Ihres Anrufes und Ihre genaue Wohnadresse nennen. Auch besteht per Internet unter muenchen.de/sbh auf der Seite des Sozialreferates (unter „Suche nach dem zuständigen Sozialbürgerhaus“) die Möglichkeit, durch Eingabe der exakten Anschrift das zuständige Sozialbürgerhaus ausfindig zu machen. Auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden Sie eine Liste aller Soziabürgerhäuser der Landeshauptstadt München.

Zu einer Gebührenermäßigung bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage siehe auch Punkt 3.3 auf [Seite 9](#).

Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch

Im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe kann auf **Antrag die Zumutbarkeit** der Belastung durch die Kita-Gebühren überprüft werden (siehe auch Punkt 3.4. ab [Seite 9](#)). Für Kinder in städtischen Einrichtungen, Kinder, die eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung besuchen sowie für Kinder in Einrichtungen freigemeinnütziger oder sonstiger Träger, die an der Münchner Förderformel oder am EK|plus-Fördermodell teilnehmen, erfolgt diese Prüfung in der Zentralen Gebührenstelle.

Bitte beachten Sie, dass hier persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung möglich sind (siehe auch unter „Zentrale Gebührenstelle – Publikumsverkehr“ auf [Seite 31](#)).

22. Münchens Sozialbürgerhäuser

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt)
Schwanthalerstr. 62
80336 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-46752
sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann

(Schwabing-West, Schwabing – Freimann)
Heidemannstr. 170
80939 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-33015
sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

(Au – Haidhausen, Bogenhausen)
Orleansplatz 11
81667 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-48012
sbh-ori.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling – Westpark

(Sendling, Sendling – Westpark)
Meindlstr. 20
81373 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-33623
sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim – Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim)
Dillwächterstr. 7
80686 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-42909
sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen – Moosach

(Neuhausen – Nymphenburg, Moosach)
Ehrenbreitsteiner Str. 24
80993 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-46131
sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen – Am Hart – Feldmoching – Hasenbergl)
Knorrstraße 101–103
80807 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-41377
sbh-nord.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim – Trudering – Riem

(Berg am Laim, Trudering – Riem)
Streitfeldstr. 23
81673 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-33550
sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf – Perlach

(Ramersdorf – Perlach)
Thomas-Dehler-Str. 16
81737 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-35331
sbh-rp.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Giesing – Harlaching

(Obergiesing – Fasangarten,
Untergiesing – Harlaching)
Werner-Schlierf-Str. 9
81539 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-67407
sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Süd

(Thalkirchen – Obersending –
Fürstenried – Forstenried – Solln, Hadern)
Schertlinstr. 2
81379 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-34812
sbh-sued.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Pasing

(Pasing – Obermenzing,
Aubing – Lochhausen – Langwied,
Allach – Untermenzing)
Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-37200
sbh-pasing.soz@muenchen.de

Bei Wohnungslosigkeit ist zuständig

Sozialreferat Wohnungslosenhilfe und Prävention

Franziskanerstr. 6–8
81669 München
Telefon 089 233-40105
Fax 089 233-40693
zentralewohnungslosenhilfe.soz@muenchen.de

23. Glossar (Definitionen)

Bescheinigung über gezahlte Kindertageseinrichtungsgebühren

Von der Stadtkasse können Sie eine Aufstellung über die für den Besuch Ihres Kindes in einer städtischen Kita erhobenen Besuchsgebühren erhalten. Diese Aufstellung ist kostenpflichtig. In der Regel akzeptiert Ihr Finanzamt allerdings auch die Gebührenbescheide der Zentralen Gebührenstelle in Verbindung mit den Kontoauszügen der einzelnen Monate. Bitte bewahren Sie deshalb Ihre Gebührenbescheide gut auf.

Besuchsgebühr

Die Landeshauptstadt München erhebt für den Besuch der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen Besuchsgebühren.

Buchungszeit

Die Buchungszeit ist der zeitliche Rahmen für den Besuch eines Kindes in einer städtischen Kita. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sind unterschiedliche, stundenweise Buchungen möglich.

Eltern-Kind-Initiativen (EKIs)

Eltern-Kind-Initiativen werden von Eltern gegründet, organisiert und betrieben. Der Träger ist stets die gesamte Elternschaft. Die Einrichtung muss mehr als 20 Stunden pro Woche geöffnet haben (Art. 2 Abs.2 BayKiBiG). Die Mindestplatzzahl pro Gruppe beträgt zwölf Plätze. Die Landeshauptstadt München fördert Eltern-Kind-Initiativen mit dem EKI-Fördermodell und dem Fördermodell EKI-Plus.

Haus für Kinder

Häuser für Kinder sind einerseits Kindertageseinrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von der neunten Lebenswoche bis zum Übertritt in die Schule oder länger. Kinderkrippe/Kindergarten oder Kinderkrippe/Kindergarten/Hort befinden sich hier in einem Haus und haben eine gemeinsame Leitung.

Hort

Horte sind Einrichtungen, die Kinder in der Jahrgangsstufe eins bis vier außerhalb des Schulunterrichts bilden, erziehen und betreuen.

Kindergarten

Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Kinderkrippe

Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen für Kinder von neun Wochen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Kindertageseinrichtung (Kita)

Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. In den Kindertageseinrichtungen werden nach Bedarf Plätze für Kinder mit Behinderung angeboten.

Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)

Das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung ist ein neues Ganztagsmodell für Grundschul Kinder in München. Es wird derzeit an 20 Grundschulen angeboten. Eltern erhalten bei diesem Modell bereits am Tag der Schulanmeldung eine Garantie für einen Betreuungsplatz an ihrer Sprengelschule. Das Angebot kann individuell angepasst werden: sei es ganztägig oder zum Beispiel nur von Montag bis Freitag bis 14 oder 15 Uhr. Es gibt auch eine Ferienbetreuung, ganz nach dem Bedarf der jeweiligen Familien. Die Schule setzt die Kooperative Ganztagsbildung mit einem Kooperationspartner um. Sie bilden eine gemeinsame Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Auch die Eltern profitieren von dieser schlanken Struktur: Mehrfachanmeldungen bei verschiedenen Einrichtungen sind nicht mehr notwendig.

Kindertageseinrichtungsgebühren (Kita-Gebühren)

Die Kita-Gebühren setzen sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld.

Münchner Förderformel

Die „Münchner Förderformel“ ist ein kommunales Finanzierungs- und Förderkonzept für Kindertageseinrichtungen in München. Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die der Münchner Förderformel beitreten, müssen unter anderem eine Staffelung der Elternentgelte mit der Möglichkeit von einkommensabhängigen Ermäßigungen sowie Geschwisterermäßigungen analog den städtischen Satzungsregelungen anbieten.

Selbsteinschätzung

Mit der Abgabe einer Selbsteinschätzung der maßgeblichen Einkünfte im Aufnahmeblatt durch die Eltern wird sichergestellt, dass sehr rasch ein (vorläufiger) Gebührenbescheid erstellt werden kann, unabhängig davon, ob die Einkommensunterlagen der Zentralen Gebührenstelle bereits vorliegen oder ob diese vollständig sind. In der Folge können zeitnah Gebührensorderungen bereits in annähernd „richtiger“ Höhe abgebucht und hohe Nachforderungen vermieden werden.

Tagesheim

Tagesheime sind Einrichtungen für Schulkinder zur Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit. Aufgabe des Tagesheimes ist es, einen möglichst engen pädagogischen Verbund zwischen Schule und Tagesheim im Sinn einer Ganztagschule anzustreben. Diese Erziehungsaufgabe wird von hauptamtlichen Erziehungskräften und Lehrkräften im Nebenamt gemeinsam geleistet. Die Gruppen im Tagesheim sind, im Gegensatz zu Hortgruppen, grundsätzlich nach Jahrgangsstufen gegliedert. Die Lerngemeinschaften der Klassen sollen zu Arbeits- und Spielgemeinschaften in kleineren und größeren, auch altersgemischten, Gruppen erweitert werden.

Verpflegungsgeld

Nimmt das Kind am Essen teil, so ist für die Tagesverpflegung entsprechend der gewählten Besuchsart zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

24. Gebührenübersichten (Anlagen)

Anlage 1 Monatliche Besuchsgebühren

für **Krippenplätze** in Häusern für Kinder und in Kinderkrippen

Einkommen	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit						
	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	über 9 Std.
→ bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 €	30 €	38 €	45 €	53 €	60 €	68 €	75 €
→ bis 70.000 €	43 €	54 €	65 €	77 €	88 €	100 €	111 €
→ bis 80.000 €	53 €	68 €	83 €	97 €	112 €	127 €	141 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	61 €	78 €	94 €	111 €	128 €	145 €	162 €

Anlage 2 Monatliche Besuchsgebühren

für **Kindergartenplätze** in Häusern für Kinder und in Kindergärten

Einkommen	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit						
	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	über 9 Std.
→ Monatliche Besuchsgebühr einkommens unabhängig	38 €	48 €	58 €	69 €	79 €	90 €	100 €
→ Tatsächliche Besuchsgebühr*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

* Die tatsächliche monatliche Besuchsgebühr errechnet sich nach Abzug des staatlichen Beitragszuschusses in Höhe von 100 Euro. Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung von der Besuchsgebühr für alle Buchungsstufen.

Ausnahme: Dies gilt nicht für Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden. Diese erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Punkt 8, [Seite 24](#)).

Anlage 3 **Monatliche Besuchsgebühren**

für **Hortplätze** in Häusern für Kinder sowie in Horten und Tagesheimen

Einkommen	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit					
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 6 Std.
→ bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 €	47 €	49 €	51 €	53 €	55 €	57 €
→ bis 70.000 €	61 €	64 €	70 €	77 €	79 €	82 €
→ bis 80.000 €	75 €	81 €	85 €	95 €	106 €	116 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	86 €	93 €	98 €	109 €	121 €	133 €

Anlage 4 **Monatliche Besuchsgebühren**

in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagesbildung (KoGa)

Einkommen	Durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit			
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 25 Std.
→ bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 €	47 €	49 €	53 €	55 €
→ bis 70.000 €	61 €	64 €	77 €	79 €
→ bis 80.000 €	75 €	81 €	95 €	106 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	86 €	93 €	109 €	121 €

Anlage 5 **Verpflegungsgeld**
in städtischen Kindertageseinrichtungen

Einrichtungstyp	Verpflegungsgeld	
	täglich	monatlich
Kindergarten	4,25 €	85,00 €
Hort	4,45 €	89,00 €
Tagesheim	4,45 €	89,00 €
Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa)	4,45 €	89,00 €
Haus für Kinder		
→ bis zum 3. Lebensjahr, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	4,05 €	81,00 €
→ bis zum 3. Lebensjahr, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	4,35 €	87,00 €
→ ab dem 3. Lebensjahr (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre)	4,75 €	95,00 €
→ Schulpflichtiges Kind (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahre)	4,95 €	99,00 €
Kind in Kinderkrippe		
→ Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	4,05 €	81,00 €
→ Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	4,35 €	87,00 €

Stand aller Tabellen September 2022

Impressum

Herausgeberin

Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport

KITA – Kommunikation und Marketing

Landsberger Straße 30

80339 München

Redaktion

Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport

KITA – Kommunikation und Marketing

KITA – Zentrale Gebührenstelle

Gestaltung: Fanny Wühr

Foto: [shutterstock.com/goodmoments](https://www.shutterstock.com/goodmoments)

Stand: September 2022

Weitere Informationen

finden Sie unter [muenchen.de/kita](https://www.muenchen.de/kita)

Können
Bäume
reden?
Sarah, 3 Jahre

Weil Kitas Orte der Bildung sind,
brauchen wir die Besten für unsere Kinder.

Bewirb Dich jetzt als Pädagoge*in.
die-besten-für-münchen.de